

EMAIL-KOMMUNIKATION vom 31.07. bis 06.08.2024 zwischen Rechtsanwalt Simon Sommer aus Würzburg und seinem Mandanten Bernd Michael Uhl bezgl. der beim Oberlandesgericht Karlsruhe unter 16 UF 62/24 zu beantragenden Zeugenladungen unter den Begründungen...

... dass das Amtsgericht Mosbach EINERSEITS sowohl die KM-seitigen Anträge als auch die KV-seitigen Anträge auf relevante Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Verfahrenskomplex missachtet und ignoriert hat

... dass das Amtsgericht Mosbach dann aber u.a. Zeugenaussagen aus den eidesstaatlichen Versicherungen entscheidungserheblich unter 6F 202/21 zum Nachteil Ihres Mandanten ANDERERSEITS verwendet hat.

... dass das Amtsgericht Mosbach die Nazi- und Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber Ihrem benachteiligten und geschädigten Mandanten NICHT zurückgewiesen und keine diesbzgl. Unterlassungsaufforderungen erlassen hat.

... dass das Amtsgericht Mosbach die Bearbeitung der Eingaben Ihres Mandanten zu den jeweiligen Themenkomplexen Deutsche Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus seit 2022 HIER EXPLIZIT verweigert hat.

Gesendet: Dienstag, 6. August 2024 um 06:53

Von: "Bernd Michael Uhl" <***>

An: "Sommer, Simon - ***>

Betreff: Aw: Uhl, Bernd ./ Uhl, Solange wegen Beschwerde - Kindes- und Trennungsunterhalt - ProjektNr: 567F24

06.08.2024

OLG KA 16 UF 62/14: DRINGEND !!! Beweisanträge Zeugenladung und Zeugenvernehmung in nicht-öffentlichen Anhörungen

Sehr geehrter Herr Sommer,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 02.08.2024.

Weisen Sie bitte das OLG KA daraufhin, dass die KM über die ladungsfähigen Anschriften der Zeugen verfügt und diese daher bei der KM gerichtlich einzufordern sind.

Weisen Sie bitte das OLG KA daraufhin, dass die KM bei Eingaben der eidesstaatlichen Versicherung und Benennung der Zeugen an das AG MOS und an das OLG KA deren ladungsfähige Anschriften der Zeugen HIER NICHT angegeben hat.

Weisen Sie bitte HIERBEI das OLG KA darauf hin, dass das AG MOS EINERSEITS sowohl die KM-seitigen Anträge als auch die KV-seitigen Anträge auf o.g. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Verfahrenskomplex missachtet und ignoriert hat. Und dann ANDERERSEITS aber u.a. diese Zeugenaussagen aus den eidesstaatlichen Versicherungen entscheidungserheblich unter 6F 202/21 zum Nachteil Ihres Mandanten ANDERERSEITS verwendet hat.

Beantragen Sie bitte ZUDEM **nicht-öffentliche Sitzungen beim OLG KA** zur Klärung der Rassismusunterstellungen im Zivilprozess gegenüber Ihrem benachteiligten und geschädigten Mandanten sowie zur Klärung des Umgangs beim Amtsgericht Mosbach mit den Eingaben Ihres Mandanten zu den jeweiligen Themenkomplexen Deutsche Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus seit 2022.

Weisen Sie bitte das OLG KA darauf hin, dass eine der Zeuginnen in ihrer an das OLG KA eingereichten eidesstaatlichen Versicherung einfordert, Ihr Mandant solle gemäß dem Stereotyp „Starker Mann“ selbst körperliche Gewalt gegen die KM anwenden, wenn ihr Mandant durch die KM weibliche psychische und physische häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt erfährt.

Die Beweistatsachen im Folgenden zu den wahrheitswidrigen Rassismusvorwürfen gegenüber ihrem Mandanten mit denen AG MO am 23.12.2021 unter 6F 202/21 die ABR-eA-Übertragung entscheidungserheblich begründet zum Nachteil ihres Mandanten ohne beantragte Zeugenladungen auch in den daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 9/22 bzw. OLG KA 16 UF 62/14 :

OLG KA 16 UF 62/14: DRINGEND !!! Beweisanträge Zeugenladung und Zeugenvernehmung

31.07.2024

Zur Übersendung der Dokumente des OLG KA vom 17.07.2024 unter 16 UF 62/14 in Ihrer Email vom 18.07.2024.

Hallo Herr Sommer,

stellen Sie bitte die Beweisanträge mit dem Beweismittel der Zeugenladung und der Zeugenvernehmung sowie den Antrag auf die damit verbundenen mehreren Verhandlungstage **in nicht-öffentlichen Sitzungen beim OLG KA 16 UF 62/14** zur Sachverhaltsklärung mittels Zeugen-Anhörung unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen bzgl. der Rassismusunterstellungen und

Rassismuskorwürfe gegenüber ihrem Mandanten zu dessen Nachteil im anhängigen Verfahrenskomplex beim AG MOS/OLG KA.

UND ZWAR, WEIL das AG MOS die ABR-eA-Entscheidung vom 23.11.2021 unter 6F 211/21 auf die wahrheitswidrigen sowie persönlich und beruflich schädigenden KM-Rassismuskorstellungen gegenüber Ihrem Mandanten begründet. Woraus sich dann ZUDEM die Benachteiligungen Ihres Mandanten in den damit kausal assoziierten Sorgerechtsverfahren (6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) sowie auch INSBESONDERE HIER RELEVANT für das OLG KA Unterhaltsverfahren (6F 2/22) ergeben.

Weisen Sie bitte HIERBEI das OLG KA darauf hin, dass das AG MOS EINERSEITS sowohl die KM-seitigen Anträge als auch die KV-seitigen Anträge auf o.g. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Verfahrenskomplex missachtet und ignoriert hat. Und dann ANDERERSEITS aber u.a. diese Zeugenaussagen aus den eidesstaatlichen Versicherungen entscheidungserheblich unter 6F 202/21 zum Nachteil Ihres Mandanten ANDERERSEITS verwendet hat.

Weisen Sie bitte HIERBEI das OLG KA darauf hin, dass das AG MOS sowohl die KV als auch die KV-RA-Eingaben sowie die KV-Eingaben Deutsche Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus seit 2022 zur Widerlegung dieser Rassismuskorstellungen und Rassismuskorwürfe im Zivilprozess des anhängigen Verfahrenskomplexes missachtet und ignoriert hat.

Weisen Sie bitte das OLG KA auf die Falschaussagen und auf die widersprüchlichen Aussagen innerhalb der und zwischen den eidesstaatlichen Versicherungen der Zeugen hin, wie angebliches Isolieren/Versklaven der KM durch ihren Mandanten in der Dienst-Einliegerwohnung eines Kinderdorfhauses; angebliches Verboten Ihres Mandanten von Deutschkursen für die KM (SIEHE u.a. auch die vom AG MOS unter 16 UF 62/14 an das OLG KA weiter geleitete KV-Eingabe zur Widerlegung, dass Ihr Mandant der KM angeblich verboten habe, Deutschkurse zu machen und Deutschkenntnisse zu erwerben); angebliche Überfütterung des Kindes durch Ihren Mandanten (SIEHE dazu auch Berichte der Caritas-Männergewaltschutzereinrichtung ***; Kinderarztberichte zum Übergewicht des Kindes in Obhut der KM seit Dezember 2021 bis heute auch mit Umgangsverweigerungen von mehr als einem Jahr); etc.

Weisen Sie bitte das OLG KA auf die Sachverhalte hin, dass HIER die KM-seitige Einbeziehung der Zeugenaussagen in privaten familienrechtlichen Verfahren mit vereinzelt eidesstaatlichen Versicherungen ohne aber gerichtliche Überprüfung durch Anhörung und Vernehmung u.a. dieser Zeuginnen als konkret dienstlich untergeordnete Mitarbeiterinnen Ihres Mandanten zur persönlichen und beruflichen Rufschädigung Ihres Mandanten als Kinderdorfhausleiter geführt hat, u.a. so dass Ihr Mandant nach mehr als zwanzig Jahren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und nach zehn Jahren im

Kinderdorf diese Berufstätigkeit nicht mehr fortsetzen konnte und daher zusammen mit ver.di einen Aufhebungsvertrag aushandeln musste.

Fordern Sie bitte ZUDEM in weiteren Beweisanträgen weitere Zeugenladungen zur Zeugenvernehmung sowie den Antrag auf die damit verbundenen mehreren Verhandlungstage in nicht-öffentlichen Sitzungen beim OLG KA 16 UF 62/14 zur Sachverhaltsklärung mittels Zeugen-Anhörung unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen vor Gericht bzgl. der Rassismusunterstellungen und Rassismuskorrekturen gegenüber ihrem Mandanten zu dessen Nachteil im anhängigen Verfahrenskomplex beim AG MOS/OLG KA ein. Diese beziehen sich auf die Freundeskreise der KM aus der Region, die die KM eigenständig und alleine ohne Ihren Mandanten besucht hatte und mit denen die KM Kontakt hatte: die Freundin aus Möckmühl; die Freundin aus Togo mit ihrem Mann wohnhaft in ***, die zusammen mit der KM bei der VHS *** den A1-Integrationskurs besucht hat; die kamerunische Freundin, Friseurin im Nebenerwerb, verheiratet mit einem deutschen Mann wohnhaft in Mosbach-*** und deren Freundeskreis; die Mitglieder der kamerunischen Community aus *** bei Mosbach für die die KM u.a. auch kamerunisch gekocht hat; die kamerunische Freundin *** aus Frankreich verheiratet mit einem reichen Franzosen, die ihr eine Wohnung in Mosbach angemietet hatte; etc.

UND ZWAR, WEIL das AG MOS die ABR-eA-Entscheidung vom 23.11.2021 unter 6F 211/21 auf die wahrheitswidrigen sowie persönlich und beruflich schädigenden KM-Rassismusunterstellungen gegenüber Ihrem Mandanten begründet; u.a. mit den Unterstellungen im Zivilprozess, Ihr Mandant habe angeblich isolierend/versklavend der KM Kontakt zu Freunden verboten. Woraus sich dann ZUDEM die Benachteiligungen Ihres Mandanten in den damit kausal assoziierten Sorgerechtsverfahren (6F 202/21), Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) sowie auch INSBESONDERE HIER RELEVANT für das OLG KA Unterhaltsverfahren (6F 2/22) ergeben.

MFG

B M Uhl

Gesendet: Freitag, 02. August 2024 um 11:10 Uhr

Von: "Sommer, Simon - ***>

An: "****" <Bernd Michael Uhl>

Betreff: Uhl, Bernd ./.. Uhl, Solange wegen Beschwerde - Kindes- und Trennungsunterhalt - ProjektNr: 567F24

Sehr geehrter Herr Uhl,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 31.07.2024.

Bitte benennen Sie **genau die Beweistatsachen** und **die Zeugen mitsamt ladungsfähiger Anschrift**, die die von Ihnen benannten Beweistatsachen bestätigen können. Das Gericht wird Zeugen nur vernehmen, wenn es dies für entscheidungserheblich erachtet.

Nochmals: Eine öffentliche Verhandlung in Unterhaltssachen kennt das Gesetz nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte

- RA Sommer -

(Angestellter Rechtsanwalt)

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Rechtsanwälte ***

Ludwigstraße 23 | 97070 Würzburg